

AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2017 vom 1. Januar 2017

AI Gerichte, 2017-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_2017

FR: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2017 du 1 janvier 2017

IT: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2017 del 1 gennaio 2017

Erwägungen

E. 3

Der Beschuldigte wird zusätzlich zu einer Busse von Fr. 300.--, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen ist, verurteilt.

E. 3.1

Wer gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) oder darauf abgestützte Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft (Art. 22 Abs. 1 FSG). Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 2'000.-- gehandelt (Art. 22 Abs. 2 FSG).

Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monate aus (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Dem Gericht erscheint die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 150.--, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen, angemessen.

4. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 48 - 50

5.

E. 4

Gegen diesen Entscheid meldete die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) Berufung an.

E. 5

Am 20. März 2017 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.

E. 5.1

Auf die vom Berufungskläger zur Luftreinhalteverordnung gemachten Ausführungen, insbesondere bezüglich Rauchentwicklung, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, zumal er diesbezüglich von der Vorinstanz mit Urteil B 11-2016 vom 25. Oktober 2016 freigesprochen worden ist.

E. 5.2

Zu vermerken bleibt, dass der Berufungskläger, sofern er jemanden der Verleumdung beziehungsweise einer unrechtmässigen Aufsichtspflicht bezichtigen möchte, dies seinerseits bei den Strafbehörden anzeigen kann. Jedenfalls kann dieses Ansinnen nicht im Berufungsverfahren geltend gemacht werden.

(...) Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Urteil K 4-2017 vom 7. November 2017

2.5. Bei anwaltlich vertretenen Parteien besteht in der Regel kein Raum für die Annahme, mit dem Begehren um Urteilsbegründung sei auch die Berufung angemeldet (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO).

Erwägungen: I.

1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 13. Juni 2017 folgenden Entscheid:

«1. Die A. AG wird als verantwortliches Unternehmen vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung freigesprochen.

2. Die Zivilforderung von B. wird auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- und den Untersuchungskosten von Fr. 5'669.60, total Fr. 7'169.60, gehen zu Lasten des Staates.

4. Der Staat hat den Verteidiger ausseramtlich mit Fr. 8'320.-- (ohne MWST) zu entschädigen.»

Dieser Entscheid wurde unter anderem an den Rechtsvertreter des Privatklägers B. am 14. Juni 2017 versandt und am 15. Juni 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung wies folgenden Wortlaut auf:

«Eine Partei kann innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Bezirksgericht Appenzell, Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell, die Berufung anmelden oder die Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des Entscheides verlangen (Art. 399 Abs. 1 oder Art. 82 Abs. 2 StPO).» 2. Der Rechtsvertreter von B. beantragte mit Schreiben vom 21. Juni 2017 die Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des gerichtlichen Entscheids.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

49 - 50 3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 bestätigte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dem Rechtsvertreter von B., dass dieser namens von B. im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO fristgemäss die schriftliche Begründung des Entscheids vom 13. Juni 2017 verlangt habe. Diese werde den Parteien deshalb nachgeliefert. 4. Am 8. August 2017 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. den begründeten Entscheid vom 13. Juni 2017 mit Erläuterung, indem es Ziffer 1 des Dispositivs zufolge Verjährung durch «Das Strafverfahren gegen die A. AG als verantwortliches Unternehmen ist einzustellen» ersetzte. Dieser begründete Entscheid wurde dem Rechtsvertreter von B. am 12. August 2017 zugestellt. 5. B. (folgend: Berufungskläger) reichte am 6. September 2017 (Datum des Poststempels) die Berufungserklärung ein. Gleichzeitig stellte er den Antrag, es sei ihm die Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Berufung gestützt auf Art. 94 StPO gutzuheissen. (...) 10.1. Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes

Urteil zu, wenn: a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt; b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO). 10.2. Nach Art. 399 Abs. 1 StPO muss eine Partei, wenn sie Berufung einlegen will, diese anmelden (vgl. BBl 2006, Botschaft StPO, S. 1314). Die StPO sieht ein zweigeteiltes Verfahren bei der Einlegung der Berufung vor. Die am Prozess beteiligten Parteien müssen zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzeptieren, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung nach der Eröffnung des Dispositivs, und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung. Die explizite Unterscheidung zwischen dem Verlangen einer nachträglichen Urteilsbegründung (Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO) und der Ergreifung eines Rechtsmittels (Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO) bedeutet, dass ein blosses Motivierungs- und Zustellungsbegehren einer Berufungsanmeldung nicht gleichgesetzt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_458/2013 vom 4. November 2013 E. 1.4.1; Donatsch / Hans-jakob / Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 82 N 6). Damit eine gegenüber dem urteilenden Gericht abgegebene Erklärung als rechtsgültige Anmeldung angesehen werden kann, muss in ihr mit der erforderlichen Klarheit festgehalten werden, dass gegen das angefochtene Urteil Berufung angemeldet werden will. Ein blosses Motivierungsbegehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO erfüllt dies nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_674/2012 vom 11. April 2013 E. 1.7; 6B_473/2013 vom 18. Juli 2013 E. 1.4). In einem solchen Fall kann auf eine nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung erfolgte Berufungserklärung, auch wenn diese rechtzeitig erfolgt ist, nicht eingetreten werden (vgl. Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 399 N 1 f.; Donatsch / Hansjakob / Lieber [Hrsg.], a.a.O., Art. 399 N 1 f.).

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 50 - 50

Unterscheidet die Rechtsmittelbelehrung klar und deutlich zwischen der Berufungsanmeldung und einer blossen Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit, so besteht in aller Regel kein Raum für die Annahme, der Beschuldigte, der eine Urteilsbegründung verlangt hat, habe damit auch die Berufung anmelden wollen. Das gilt insbesondere auch bei anwaltlich vertretenen Parteien, denn es ist davon auszugehen, dass das, was ein Anwalt im Rahmen formeller Prozessklärungen schreibt, auch so gewollt ist (vgl. can 2012 Nr. 65 S. 179). 10.3. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids, welcher im Dispo versandt worden ist, führt die beiden Alternativen der Berufungsanmeldung (Art. 399 Abs. 1 StPO) und der Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des Entscheides (Art. 82 Abs. 2 StPO) auf. Auch wenn vorliegend dies nicht so deutlich erfolgt wäre, hätte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers als Rechtsanwalt wissen müssen, dass ein Begründungsbegehren allein noch keiner Berufungsanmeldung entspricht. Er hat jedoch mit seiner Eingabe vom 21. Juni 2017 nur beantragt, die schriftliche Begründung des gerichtlichen Entscheides B 20-2016 vom 13. Juni 2017 nachzuliefern. Bei diesem Schreiben handelt es sich lediglich um ein Motivierungs- und Zustellungsbegehren, fehlt doch jeder Hinweis darauf, dass er auch den Willen hatte, die Berufung anzumelden. Auch auf die Bestätigung des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 23. Juni 2017 an den

Rechtsvertreter des Berufungsklägers, dass dieser im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO die schriftliche Begründung des Entscheids vom 13. Juni 2017 verlangt habe, reagierte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers nicht. Da die Berufungsanmeldung somit nicht erfolgte, ist die Berufungserklärung, auch wenn sie innert der in der fälschlicherweise aufgeführten Rechtsmittelbelehrung des begründeten Entscheids erwähnten Frist erfolgt wäre, nicht mehr möglich, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 403 StPO). Aus diesem Grund ist folglich auch die Wiederherstellung der Frist zur Berufungserklärung nicht mehr zu prüfen. (...) Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 5-2017 vom 7. November 2017

E. 5.3

Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass eine unzureichende Stellensuche allein in der Regel nur Ausdruck ungenügender Erfüllung der Schadenminderungspflicht sei und nicht die Folge davon, dass die versicherte Person in der fraglichen Zeit eine neue Anstellung gar nicht finden wolle. Anders beurteilt es das Bundesgericht aber, wenn nachweislich keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestanden hat (Urteil C 116/02 E. 3.3). Vorliegend hat das RAV den Beschwerdeführer rund drei Monate betreut, nachdem es die Vermittlungsfähigkeit verneinte. Nach diesem doch eher kurzen Zeitraum die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen, bedarf besonderer Umstände. Da der Beschwerdeführer in keiner Weise erkennen liess, wie er sich um eine Arbeitsstelle bemühen will und er nach mehrmaliger Aufforderung weder das Bewerbungsdossier vervollständigte noch Arbeitsbemühungen nachwies, sind qualifizierte Umstände gegeben. Insbesondere ist auch festzuhalten, dass keinerlei Mitwirkungswille des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum erkennbar ist und der Beschwerdeführer die Hilfe des RAV nicht annahm. Durch die Einstellungsverfügungen vom 28. Dezember 2016, 16. Januar 2017 und 13. Februar 2017 war er vorgewarnt und darauf hingewiesen worden. Diese «Mahnungen» liess er unbeachtet. Damit hat beim Beschwerdeführer keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bestanden und die Beschwerdeführerin hat die Vermittlungsfähigkeit zu Recht verneint.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 38 - 50

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 7-2017 vom 29. August 2017

2.3. Verfahrensmängel im Strafprozess / Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK): wesentliche Verfahrensmängel im erstinstanzlichen Verfahren; Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Rückweisung zur erneuten Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 409 Abs. 1 StPO).

Erwägungen:

I.

1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. beurteilte an der öffentlichen Verhandlung vom

E. 6

Die Staatsanwaltschaft reichte am 27. März 2017 die Berufung beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ein und stellte sinngemäss folgendes Rechtsbegehren:

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

29 - 50 «Das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell (B 18-2016) vom 28. Februar 2017 sei in der Ziffer 2.1 zweiter Absatz aufzuheben und der Beschuldigte sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen zu bestrafen.»

E. 7

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. überwies die Berufung an das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. und merkte dabei an, dass, sollte das Berufungsgericht der Ansicht sein, dass bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ausgeschlossen seien, bei besonders günstiger Prognose die Umwandlung derselben in eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe bzw. bedingt aufgeschobene gemeinnützige Arbeit bliebe.

E. 8

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten den Antrag auf Abweisung der Berufung und erhob gleichzeitig Anschlussberufung mit den folgenden Rechtsbegehren:

«1. Ziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben bzw. gemäss nachfolgendem Antrag abzuändern.

2. Der Beschuldigte sei wegen Erfüllung der in Ziff. 1 des Urteilsdispositivs genannten Straftatbestände zu bestrafen mit 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit sei unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse.»

(...)

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gegeben (Art. 13 lit. d StPO i.V.m. Art. 11 EG StPO). Die Berufung erfolgte fristgerecht (Art. 399 Abs. 1 StPO).

2. 2.1. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung ein und hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht; welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen (lit. a); die Bemessung der Strafe (lit. b); die Anordnung von Massnahmen (lit. c); den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche (lit. d); die Nebenfolgen des Urteils (lit. e); die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtungsfolgen (lit. f); die nachträglichen richterlichen Entscheidungen (lit. g). Demnach kann mit der Berufung das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilpunkten angefochten werden, wobei die Berufung später noch weiter eingeschränkt werden kann. Da die

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 30 - 50

nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft erwachsen, ist demgegenüber eine nachträgliche Ausweitung nicht mehr möglich (vgl. Donatsch / Hansjakob / Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 14).

2.2. Der amtlichen Verteidiger des Beschuldigten macht im Wesentlichen geltend, dass die Berufungserklärung nicht angebe, in welchen Punkten das erstinstanzliche Urteil angefochten werde. Damit genüge die Berufungserklärung den formellen Anforderungen nach Art. 385 Abs. 1 lit. a, Art. 399 Abs. 3 lit. a und Art. 399 Abs. 4 StPO nicht. Allenfalls sei die Berufungserklärung dahingehend zu interpretieren, dass die Staatsanwaltschaft einzig Ziff. 2.1, zweiter Absatz des erstinstanzlichen Urteils anfechte.

2.3. Die Staatsanwaltschaft führt in der Berufungserklärung im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte, wie von ihr beantragt, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Verletzung der Verkehrsregelnverordnung im Sinne von Art. 96 VRV schuldig gesprochen worden sei, jedoch sei der Beschuldigte entgegen ihrem Antrag nicht mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen, sondern mit einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 100 Tagen bei einer Probezeit von 3 Jahren bestraft worden sei. Da nur Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren gemäss Art. 42 StGB bedingt möglich seien, habe das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. Bundesrecht verletzt.

2.4. Die vorliegende Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft enthält keinen formal kenntlich gemachten und eigens formulierten Antrag. Dem Wortlaut der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft mit der vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen nicht einverstanden ist. Der Begründung lässt sich somit der Anfechtungsumfang entnehmen. Die Berufung bezieht sich gemäss klarem Wortlaut der Begründung einzig auf den zweiten Absatz der Dispositiv-Ziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils. Etwas anderes macht die Staatsanwaltschaft nicht geltend.

Die Berufungserklärung ging somit formgerecht ein (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO).

2.5. Anlässlich der Verhandlung vom 18. August 2017 brachte die Staatsanwaltschaft folgendes Rechtsbegehren vor

«1. Der Beschuldigte sei des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Verletzung der Verkehrsregelnverordnung im Sinne von Art. 96 VRV schuldig zu sprechen.

2. Er sei zu verurteilen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen.

3. Er sei zudem zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 500.--, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen sei.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

31 - 50 4. Die gemäss Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A.Rh. am 24. März 2015 ausgefallte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- sei zu vollziehen.

5. Die Kosten des Verfahrens seien dem Verurteilten zu überbinden.»

In Abweichung des Antrags gemäss Berufungserklärung forderte die Staatsanwaltschaft neu eine zusätzliche Busse von Fr. 500.-- sowie den Vollzug einer früheren, damals bedingt ausgesprochenen Geldstrafe. Damit hat die Staatsanwaltschaft ihre Rechtsbegehren erweitert.

In der Berufungserklärung ist anzugeben, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird. Die nicht angefochtenen Teile des Urteils erwachsen in Rechtskraft. Eine nachträgliche Erweiterung des Anfechtungsumfangs ist nicht möglich. Damit ist die Staatsanwaltschaft auf den Umfang ihrer Berufungserklärung zu behaften und die Berufung auf Ziff. 2.1, zweiter Absatz des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken. Auf die übrigen Anträge der Staatsanwaltschaft vor Schranken ist daher nicht einzutreten, da sie verspätet sind.

3. Die Anschlussberufung ging frist- und formgerecht ein (Art. 401 Abs. 1 i.V.m. Art. 399 und Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO).

4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung im obgenannten Umfang und die Anschlussberufung einzutreten.

III.

1. 1.1. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, dass bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ausgeschlossen seien. Das Schweizerische Strafrechtssystem sehe eine solche Strafe nicht vor, weshalb sie nicht ausgesprochen werden könne. Aus diesem Grund habe das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit seinem Urteil vom 28. Februar 2017 Bundesrecht verletzt, indem es eine Freiheitsstrafe von 100 Tagen bedingt ausgesprochen habe. Im Übrigen sei nach ihrer Ansicht vorliegend nicht von einer besonders günstigen Prognose zu sprechen, bloss weil der Beschuldigte unter Mithilfe des Gerichtspräsidenten einen Vertrag mit seinem Beistand aufgesetzt habe, dass er seinen Traktor verkaufe. So habe das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. etliche Verfehlungen des Beschuldigten registriert. Schliesslich sei dem Beschuldigten der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden. Dies habe ihn jedoch nicht davon abgehalten, weiterhin seinen Traktor zu führen. Insgesamt seien dem Beschuldigten genügend Chancen gegeben worden, sich gesetzmässig zu verhalten. Diese Chancen habe er bis heute nicht ergriffen. So scheine auch das Unrechtsbewusstsein des Beschuldigten nur in beschränktem Ausmass vorhanden zu sein. Entsprechend sei von einer schlechten Prognose auszugehen. Die Staatsanwaltschaft sei der Ansicht, dass der Beschuldigte nun zu seinen Taten zu stehen habe und die Konsequenzen tragen müsse. Das heisse, dass er seine Strafe auch antreten müsse. Gemeinnützige Arbeit sei dabei sicher auch möglich. Jedoch erscheine eine Freiheitsstrafe aufgrund der Umstände wohl eher ange-

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 32 - 50

bracht. Klar nicht angebracht sei eine Reduktion der Strafe auf 320 Stunden gemeinnützige Arbeit. Schuldangemessen sei, wenn schon keine Freiheitsstrafe von 100 Tagen, das entsprechende Pendant von umgerechnet 400 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Ein Aufschub der Strafe sei aufgrund der negativen Prognose nicht möglich.

1.2. Der Verteidiger des Beschuldigten bringt vor, dass mit der Anschlussberufung Ziff. 1 des Urteils nicht angefochten werde, so dass die Schuldsprüche bestehen bleiben. Es gehe daher darum, für den Beschuldigten die richtige Strafe festzulegen und vor allem auch in präventiver Hinsicht zu verhindern, dass es wieder zu solcher Delinquenz komme. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine unbedingte Freiheitsstrafe auszufällen, sei mit der Gesetzeslage und dem Grundsatz, dass unbedingte kurze Freiheitsstrafen subsidiär zu Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit seien, nicht vereinbar. Der Beschuldigte habe die zuletzt ausgesprochene Geldstrafe bezahlt und dies spreche klar gegen die durch die Staatsanwaltschaft geäusserte Unfähigkeit des Beschuldigten, generell eine Geldstrafe zu

bezahlen. Im vorliegenden Fall sei aber der Sinn der sogenannten Arbeitsstrafe, nämlich die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft so- wie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten, geradezu in lehrbuchhafter Form als erfüllt zu betrachten. Der Beschuldigte wolle arbeiten, sei arbeitsfähig und könne im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit gute Dienste leisten. Er sei vielseitig ein- setzbar. Die gemeinnützige Arbeit scheidet somit als Strafart keinesfalls aus. Dies wäre nur der Fall, wenn klar wäre, dass die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet würde oder keine Bereitschaft bestünde. Aber genau diese Bereitschaft habe der Beschuldigte ge- äussert. Neben der Strafart sei noch das Strafmass zu diskutieren. Die Nummernschil- der seien seit dem 28. Februar 2017 beim Strassenverkehrsamt deponiert und der Trak- tor sei zwischenzeitlich verkauft worden. Dies zeige die Einsicht des Beschuldigten. Der Beistand habe es geschafft, diese Einsicht beim Beschuldigten zu wecken. Betreffend Strafzumessung werde auf die von der Vorinstanz erwähnten Kriterien verwiesen. Die Vereinbarung sei aber noch strafmindernd und zwar im Umfang von 20% zu berücksich- tigen, so dass insgesamt die beantragte Strafe von 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit als durchaus angemessen zu betrachten sei. Schliesslich sei auf die Frage der Gewäh- rung des bedingten Strafvollzugs einzugehen. Der früheren Verurteilung komme zu- nächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Der Beschuldigte sei wegen SVG-Delikten bereits mehrfach vorbestraft. Beim Verkauf des Traktors könne von einem besonders günstigen Umstand ausgegangen werden, wie dies auch von der Vorinstanz gewertet worden sei. Dadurch sei die Rückfallquote erheblich vermindert. Der Beschuldigte habe zudem damit ein Ver- halten an den Tag gelegt, dass er sich bessern und in Zukunft mit dem Rechtssystem nicht mehr in Konflikt geraten möchte. Dem Beschuldigten sei daher eine letzte Chance zu geben, sich unter Beweis zu stellen. Auch der Einfluss des neuen Beistandes ver- bunden mit der gewonnenen Einsicht lasse eine besonders günstige Prognose zu. Hier- bei sei auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte seit dem 29. August 2016, mit- hin seit fast einem Jahr, nicht mehr straffällig geworden sei.

2. Der Schuldspruch nach Ziffer 1 ist unbestritten und auch in Rechtskraft erwachsen. Vor- liegend stellt sich damit nur die Frage der angemessenen Bestrafung.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

33 - 50 2.1. Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnüt- zige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen (Art. 37 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnüt- zige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geld- strafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Mo- naten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Verge- hen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

2.1.1. Freiheitsstrafen mit bedingtem Vollzug sind erst ab sechs Monaten möglich. Ausge- schlossen ist demnach gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes eine kurze bedingte Frei- heitsstrafe von weniger als sechs Monaten. In diesem Bereich kommt nur Art. 41 StGB,

somit eine unbedingte Freiheitsstrafe, zur Anwendung. Wird von der Vorinstanz eine bedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten gewährt, liegt eine Bundesrechtsverletzung vor (vgl. Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 41 N 29, Art. 42 N 10).

2.1.2. Das Bezirksgericht hat gemäss Ziffer 2.1. des Dispositivs den Berufungsbeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 100 Tagen verurteilt. Den Vollzug der Freiheitsstrafe hat das Bezirksgericht unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Die Freiheitsstrafe von 100 Tagen fällt jedoch unter den Anwendungsbereich von Art. 41 Abs. 1 StGB und kann demnach nicht bedingt ausgesprochen werden.

Die vom Bezirksgericht vorliegend bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 100 Tagen widerspricht Bundesrecht und ist daher aufzuheben.

2.2. 2.2.1. Der Gesetzgeber hat mit Art. 41 StGB im Rahmen der Neugestaltung des Sanktionssystems seinen Willen zum Ausdruck gebracht, kurze unbedingte Freiheitsstrafen zurückzudrängen (Mazzucchelli, BSK Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 41 N 6). Freiheitsstrafen sind kurz, wenn ihre Dauer weniger als sechs Monate beträgt. In diesem Schwerebereich gilt die gesetzliche Prioritätsklausel zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen. Demnach dürfen Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Mazzucchelli, a.a.O., Art. 41 N 31 und 36).

2.2.2. Der Beschuldigte weist vorliegend diverse Vorstrafen im Bereich des SVG auf. All diese Strafen, teilweise bedingt, teilweise unbedingt ausgesprochen, haben ihn bis heute nicht davon abgehalten, weiter zu delinquieren. Der Verkauf des Traktors kann durchaus als positives Zeichen gewertet werden, in Zukunft rechtmässig handeln zu wollen. Jedoch reicht dies allein im heutigen Zeitpunkt nicht aus, um von besonders günstigen Umständen sprechen zu können, um eine bedingte Strafe zuzulassen. Damit sind die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug nicht gegeben.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 34 - 50

2.2.3. Aufgrund der gesetzgeberischen Prioritätsklausel ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Der Beschuldigte weist im Betreibungsregisterauszug per 1. Dezember 2016 offene Beteiligungen im Umfang von rund Fr. 60'000.-- aus. Zudem ist darin vermerkt, dass aus einem Konkursverfahren im Jahr 1993 bereits ein Verlust von rund Fr. 95'000.-- resultierte (Akten des Beschuldigten vor erster Instanz 4). Es ist daher davon auszugehen, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Selbst wenn, wie vom Verteidiger behauptet, die Geldstrafe einbringlich wäre, hätte sie wohl kaum Strafcharakter. Aufgrund der hohen Schulden verbleibt dem Beschuldigten ohnehin auf weite Sicht lediglich das Existenzminimum.

Betreffend gemeinnützige Arbeit hat der Beschuldigte mehrmals glaubwürdig bekräftigt, eine solche leisten zu wollen, letztmals an der Verhandlung vom 18. August 2017. Wie der Verteidiger vorbringt, scheint der Beschuldigte aufgrund seiner diversen Arbeiten, vorwiegend als Tagelöhner für einheimische Landwirte, vielseitig einsetzbar zu sein. Er erscheint körperlich und von den fachlichen Qualifikationen her in der Lage zu sein, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Da er auch mehrfach geäussert hat, eine solche Arbeit zu

leisten, ist zu erwarten, dass gemeinnützige Arbeit vollzogen werden kann.

Dem Beschuldigten ist im Rahmen der Prioritätsordnung von Art. 41 StGB als Strafart die gemeinnützige Arbeit zu gewähren.

2.3. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Der Strafrahmen für das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG liegt bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen.

Wie bereits ausgeführt hat der Beschuldigte im Bereich des SVG diverse Vorstrafen und damit einhergehende Führerausweiszüge. Trotzdem hat er sich erneut ans Steuer eines Traktors gesetzt, obschon er zur Zeit über keinen Führerausweis verfügt. Dem Beschuldigten ist diesbezüglich ein schweres Verschulden zuzurechnen. Auf der anderen Seite waren die Arbeiten mit dem Traktor seine bisherige Erwerbsgrundlage, deren Verzicht einen massiven Einschnitt in seine finanziellen Verhältnisse hat. Trotzdem rechtfertigt dies keineswegs das Fahren ohne Führerausweis. Zu seinen Gunsten ist schliesslich zu werten, dass der Beschuldigte mittlerweile seinen Traktor verkauft hat. Das Leisten der gemeinnützigen Arbeit wirkt sich stark auf das Leben des Beschuldigten aus, da er die dafür benötigte Zeit nicht anderweitig für entgeltlichen Erwerb aufwenden kann.

In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint daher gemeinnützige Arbeit von 400 Stunden als angemessen.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

35 - 50 2.4. Wie bereits unter Ziff. 2.2.2. ausgeführt, sind die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug nicht gegeben und die gemeinnützige Arbeit von 400 Stunden ist damit unbedingt auszusprechen.

(...) Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 1-2017 vom 18. August 2017

2.2. Verneinung der Vermittlungsfähigkeit bei andauernden fehlenden Arbeitsbemühungen (Art. 15 Abs. 1 AVIG); Einstellung der Arbeitslosentaggelder (Art. 8 Abs. 1 AVIG)

Erwägungen: I.

1. Am 12. Oktober 2016 erhielt A. von seiner Arbeitgeberin die Kündigung per 30. November 2016. Am 12. Dezember 2016 meldete er sich beim RAV Appenzell-Innerrhoden (folgend: RAV) zur Arbeitsvermittlung. Bei der Erstbesprechung wurde er unter anderem gebeten, dem RAV die bisherigen Arbeitsbemühungen zuzustellen, das Bewerbungsdossier einzureichen und für den restlichen Dezember vier und anschliessend pro Monat acht Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

2. A. wies für die Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsbemühung nach. In der Folge verfügte das RAV mit Verfügung vom 28. Dezember 2016 15 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen.

3. Mit Verfügung vom 16. Januar 2017 wurden weitere 21 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen im Monat Dezember 2017 verfügt. Am 30. Januar 2017 fand eine

Besprechung statt, bei der A. darauf hingewiesen wurde, dass die Vermittlungsfähigkeit überprüft werde, falls er weiterhin keine Arbeitsbemühungen nachweise. Da er auch das Bewerbungsdossier nicht mitbrachte, wurde dieses nochmals eingefordert.

4. Am 6. Februar 2017 händigte A. dem RAV sein Bewerbungsdossier aus und erklärte auf Nachfrage, dass er im Januar keine Arbeitsbemühungen nachweisen könne. Da A. auch im Januar 2017 keine Arbeitsbemühungen nachwies, verfügte das RAV am

E. 13

März 2017.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 36 - 50

8. Mit Entscheid vom 11. Mai 2017 wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. die Einsprache von A. ab.

9. Am 10. Juni 2017 erhob A. (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 11. Mai 2017 und stellte sinngemäss das Rechtsbegehren, den Einspracheentscheid aufzuheben und ihn als vermittlungsfähig zu betrachten.

10. Am 13. Juli 2017 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde. (...)

III.

1. Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). Der Arbeitslose ist gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

2. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen einzusetzen (Kupfer Bucher, in: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [Murer / Stauffer Hrsg.], 4. Aufl. 2013, S. 69). Fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen können zu einer Vermittlungsunfähigkeit mit Ablehnung der Anspruchsberechtigung führen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; BGE 112 V 218 E. 1b). Zur Vermittlungsbereitschaft genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene, zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; Urteil C 73/06 E. 3.2).

3. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er länger für die Aufarbeitung seines Dossiers gebraucht hätte, insbesondere bis er auch das letzte Zeugnis zusammengehabt hätte. Zudem brauche er noch Hilfe bei der Erstellung des Frontblattes. Er habe im Rahmen seiner Möglichkeiten Stellen gesucht. Er habe in dieser Zeit aber auch Höhen und Tiefen gehabt. Den Lebenslauf habe er am 25. April 2017 fertig erstellt gehabt, jedoch

noch ohne Zeugnisse. Den Termin beim RAV am 1. Mai 2017 habe er vergessen, werde aber nächstes Mal dort sein.

4. Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrer Beschwerdeantwort auf die Begründung im Einspracheentscheid. Darin führt sie aus, der Beschwerdeführer habe seit seiner Stellenlosigkeit im Dezember 2016 bis zum Einspracheentscheid trotz mehrfacher Abmahnung keine Arbeitsbemühungen beigebracht. Das unvollständige Dossier sei erst am 6. Februar 2017 dem RAV übergeben worden. Vom Angebot, ihn beim Erstellen des Bewerbungsdossiers zu unterstützen, habe er keinen Gebrauch gemacht, bzw. habe die entsprechende Vorarbeit nicht geleistet, so dass er nicht unterstützt werden konnte.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

37 - 50 Die mehrfache Sanktionierung mit Einstelltagen habe beim Versicherten zu keiner Verhaltensänderung geführt.

5.

E. 14

März 2017 die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gegen den Beschuldigten betreffend Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz i.S. von Art. 28 Abs. 1 und 3 TschG und verurteilte ihn gleichentags wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zu einer Busse.

2. Mit Schreiben vom 16. März 2017 meldete der Verteidiger des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 14. März 2017 Berufung an.

(...)

III.

1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen, insbesondere betreffend die Gültigkeit der Anklage, die Prozessvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse, die Akten und die erhobenen Beweise, die Öffentlichkeit der Verhandlung, die Zweiteilung der Verhandlung (Art. 339 Abs. 2 StPO).

Von der Hauptverhandlung der Vorinstanz vom 14. März 2017 gibt es ein Protokoll und eine Tonbandaufnahme.

Nachdem die Verfahrensleitung die Verhandlung eröffnet und die von der Vorladung abweichende Besetzung des Gerichts bekannt gegeben hatte, schritt sie sogleich zur Einvernahme des Beschuldigten. Eine Gelegenheit zur Stellung von Vorfragen wurde weder dem Gericht noch den Parteien eingeräumt. Nach Abschluss der Einvernahme des Beschuldigten gab die Verfahrensleitung auf Intervention des Verteidigers des Beschuldigten den Parteien die Gelegenheit zur Stellung von Vorfragen, was gemäss dem klaren Wortlaut der StPO zu spät war.

2. Nach der Behandlung allfälliger Vorfragen gibt die Verfahrensleitung die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt, falls die Parteien nicht darauf verzichten (Art. 340 Abs. 2 StPO). Im Rahmen des konventionsrechtlichen Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) ist sicherzustellen, dass der Beschuldigte den Inhalt der Anklageschrift tatsächlich und wenigstens einmal im Verfahren zur Kenntnis nehmen konnte (Gut / Fingerhuth, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

39 - 50 340 N 9). Ist Publikum anwesend, hat die Verfahrensleitung trotz Verzicht der Parteien auf das Verlesen der Anklageschrift zuhanden der Öffentlichkeit eine Information über den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift bekannt zu geben (Hauri / Venetz, BSK StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 340 N 13).

Vorliegend hat die Verfahrensleitung zu keinem Zeitpunkt die Anträge der Staatsanwaltschaft verlesen. Einen Verzicht der Parteien gab es nicht. Auch wurde der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt gefragt, ob er die Anträge der Staatsanwaltschaft kenne. Zudem hätte aufgrund der vier anwesenden Zuschauer nicht auf das Verlesen der Anträge oder zumindest der wesentlichen Inhalte der Anklageschrift verzichtet werden können.

3. Die Verfahrensleitung oder ein von ihr bestimmtes Mitglied des Gerichts führt gemäss Art. 341 Abs. 1 StPO die Einvernahmen durch. Die anderen Mitglieder des Gerichts und die Parteien können durch die Verfahrensleitung Ergänzungsfragen stellen lassen oder sie mit deren Ermächtigung selber stellen (Art. 341 Abs. 2 StPO). Der Anspruch auf Ergänzungsfragen des Beschuldigten und seines Verteidigers bezweckt die Waffengleichheit von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem, was Ausfluss von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist (Hauri / Venetz, a.a.O., Art. 341 N 9).

Die Verfahrensleitung befragt zu Beginn des Beweisverfahrens die beschuldigte Person eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens (Art. 341 Abs. 3 StPO). Mit dieser Befragung soll das Gericht einen persönlichen Eindruck des Beschuldigten und seiner Haltung gegenüber der Anklage sowie den Ergebnissen des Vorverfahrens gewinnen. Zudem wird dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen (Hauri / Venetz, a.a.O., Art. 341 N 14).

Die Einvernahme des Beschuldigten erfolgte vorliegend durch die Verfahrensleitung. Zu Beginn der Einvernahme erfragte die Verfahrensleitung die Personalien des Beschuldigten. Eine eigentliche Befragung zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens erfolgte nicht.

Im weiteren Verlauf der Einvernahme unterbrach der Verteidiger des Beschuldigten die Verfahrensleitung bei ihrer Aussage, dass es für den Beschuldigten rechtlich relativ eng werde. Der Verteidiger bat die Verfahrensleitung, das Plädoyer nicht vorwegzunehmen und den Beschuldigten nur zu Sache zu befragen. Die Verfahrensleitung erwiderte darauf, dass sie mit dem Beschuldigten über Prozessaussichten sprechen dürfe, was der Verteidiger verneinte. Daraufhin brach die Verfahrensleitung die Einvernahme ab und forderte den Verteidiger auf, zu plädieren (was keinen Niederschlag im Protokoll fand, aber der Tonaufzeichnung zu entnehmen ist). Anschliessend ergriff der Beschuldigte das Wort, um die ursprüngliche Frage zu beantworten. Daraufhin erwiderte die Verfahrensleitung gegenüber dem Beschuldigten, dass sie ihm anscheinend nicht sagen dürfe, dass die Rechtslage relativ heikel sei für ihn, da ihr sein Anwalt dies verboten habe und sie brach die Einvernahme endgültig ab und übergab der Staatsanwaltschaft das Wort für den ersten Vortrag.

Für die Durchführung der Einvernahme stellt das Gesetz in Art. 341 StPO klare Vorgaben auf. Vorliegend wurde der Beschuldigte vorab nicht zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens befragt. Nach dem abrupten Abbruch der Einvernahme gewährte die Verfahrensleitung weder den Mitgliedern des Gerichts noch den Parteien Gelegenheit zur

Stellung von Ergänzungsfragen. Inwieweit der Richter dem Beschuldigten bei einer Einvernahme die Rechtslage erläutern darf oder die Einvernahme auf den Sachverhalt zu beschränken ist, kann vorliegend offen bleiben.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 40 - 50

4. Vor Abschluss des Beweisverfahrens gibt das Gericht den Parteien Gelegenheit, weitere Beweisanträge zu stellen (Art. 345 StPO).

Vorliegend bestand das Beweisverfahren lediglich aus der Einvernahme des Beschuldigten. Das Gericht versäumte es danach, den Parteien Gelegenheit zu geben, weitere Beweisanträge zu stellen und anschliessend das Beweisverfahren für abgeschlossen zu erklären. Auf anschliessende Intervention des Verteidigers wurden lediglich die vorfrageweise aufgeworfenen Beweisanträge des Verteidigers entschieden. Dabei fällt auf, dass der Beweisantrag des Verteidigers, weitere Belege, namentlich Beilagen 3-6, einreichen zu können, zwar abgelehnt wurde, die damit zusammenhängenden Belege 3–6 trotzdem zu den Akten genommen wurden.

5. Nach Abschluss des Beweisverfahrens stellen und begründen die Parteien ihre Anträge (Art. 346 StPO). Die beschuldigte Person hat nach Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort (Art. 347 Abs. 1 StPO). Anschliessend erklärt die Verfahrensleitung die Parteiverhandlung für geschlossen (Art. 347 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleitung gewährte den Parteien ordnungsgemäss die Möglichkeit zur Stellung und Begründung der Anträge. Nach Gewährung des Replikrechts und einem entsprechenden Verzicht durch die Staatsanwaltschaft, gab die Verfahrensleitung den Richtern Gelegenheit zur Stellung von Fragen. Das Richterergremium hatte keine weiteren Fragen. Anschliessend befragte die Verfahrensleitung den Beschuldigten erneut. Der Verteidiger intervenierte, dass es nun keine Befragung mehr gebe. Die Verfahrensleitung bestand darauf, den Beschuldigten nach den Parteivorträgen noch befragen zu dürfen. Dem Verteidiger gebot sie, ruhig zu sein, ansonsten werde sie eine Busse aussprechen. Der Verteidiger riet dem Beschuldigten anschliessend, die Aussage zu verweigern, was dieser auch tat. Damit war diese weitere «Befragung» beendet und die Verfahrensleitung gewährte dem Beschuldigten das letzte Wort.

Gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut erfolgt nach Abschluss der Parteivorträge zwingend das letzte Wort des Beschuldigten. Anschliessend ist die Verhandlung zu schliessen. Das Gesetz lässt keinen Raum, nach den Parteivorträgen das Beweisverfahren – wozu die Einvernahme des Beschuldigten gehört – wieder aufzunehmen. Insofern hat der Verteidiger zu Recht interveniert und die Androhung der Ordnungsbusse durch die Verfahrensleitung war unangebracht. Insofern ist auch fraglich, inwiefern der Beschuldigte nach dieser heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen der Verfahrensleitung und seinem Verteidiger und der anschliessenden Empfehlung seines Verteidigers zur Aussageverweigerung den Anspruch auf das letzte Wort unbeeinflusst und frei wahrnehmen konnte.

6. Das Gericht eröffnet sein Urteil nach den Bestimmungen von Art. 84 StPO (Art. 351 Abs. 3 StPO). Ist das Verfahren öffentlich, so eröffnet das Gericht das Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz (Art. 84 Abs. 1 StPO; Hauser / Schweri / Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, §82 N 24; Jositsch, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich / St. Gallen

2013, § 43 N 200). Der Anspruch auf mündliche Urteilsverkündung ist verfassungs- und konventionsrechtlicher Natur (Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK; vgl. Brüscheiler, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 84 N 2).

Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu (Art. 84 Abs. 2 StPO). Kann das Gericht das Urteil nicht sofort fällen, so holt es dies so bald als möglich nach und eröffnet das Urteil in einer neu angesetzten Hauptverhandlung. Verzichten die Parteien in diesem Falle

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

41 - 50 auf eine öffentliche Urteilsverkündung, so stellt ihnen das Gericht das Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zu (Art. 84 Abs. 3 StPO). Absatz 3 bezieht sich auf den Ausnahmefall, dass das Gericht nicht sofort entscheiden kann. Zu denken ist etwa daran, dass neue Beweismittel eingereicht werden oder die Parteivorträge zu weiteren Abklärungen oder vertieften Überlegungen Anlass geben (Arquint, BSK StPO I, 2. Aufl. 2014, Art. 84 N 2 ff.). Im Falle einer vorgängigen publikumsöffentlichen Verhandlung ist das Gericht auch bei einem Verzicht gehalten, das Urteil öffentlich zu machen (Brüscheiler, a.a.O., Art. 84 N 5). Ein Verzicht auf strafprozessuale Verfahrensrechte ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person in Kenntnis ihrer Rechte und der Konsequenzen ihrer Entscheidung ausdrücklich und unmissverständlich eine Verzichtserklärung abgibt (Zhuoli Chen, Der Verzicht auf Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person im Schweizerischen Strafprozess, Diss. 2014, S. 179).

Nachdem vorliegend der Beschuldigte das letzte Wort gesprochen hatte, teilte die Verfahrensleitung mit, dass die Verhandlung damit geschlossen sei, das Urteil schriftlich ausgehändigt werde und es keine mündliche Urteilsverkündung gebe. Gemäss den vorinstanzlichen Akten wurde das Dispositiv am nächsten Tag, am 15. März 2017, per Einschreiben an den Verteidiger und mit interner Post an die Staatsanwaltschaft verschickt.

Die Verfahrensleitung hat den Parteien am Ende der Verhandlung mitgeteilt, dass das Urteil nicht mündlich eröffnet werde. Einen Grund dafür gemäss Art. 84 Abs. 3 StPO gab sie nicht an. Da das Beweisverfahren lediglich aus der Einvernahme des Beschuldigten bestand und die vorfrageweise erhobenen Beweisanträge abgelehnt wurden, ist nicht ersichtlich, dass weitere Abklärungen oder vertiefte Überlegungen nötig gewesen wären, was von der Verfahrensleitung auch nicht vorgebracht wurde. Selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 3 StPO gegeben gewesen wären, hätte eine neue Hauptverhandlung angesetzt werden müssen. Ob dann ein Verzicht der Parteien auf die öffentliche Urteilsverkündung im Lichte der Tatsache, dass die Verhandlung öffentlich und von vier Zuschauern besucht war, zulässig gewesen wäre, kann offen bleiben, da ohnehin kein Verzicht von der Verfahrensleitung erfragt wurde. Ein Verzicht i.S.v. Art. 84 Abs. 3 StPO ist weder dem Protokoll noch der Tonbandaufzeichnung zu entnehmen.

Das Unterlassen der öffentlichen Urteilsverkündung war unzulässig und verletzt Bundes- und Konventionsrecht.

7. Weist das erstinstanzliche Urteil wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines

neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO).

Die kassatorische Wirkung der Berufung ist zu bejahen, wenn die Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens derart gravierend sind, dass die Rückweisung für die Wahrung der Parteirechte unumgänglich scheint (Beschluss des Obergerichts Zürich SU170004-O/U/cwo vom 27. Februar 2017). Eine Rückweisung rechtfertigt sich dann, wenn es sich um einen schweren Verfahrensfehler handelt, dieser kausal für die Entscheidung war und der Fehler vom Berufungsgericht nicht geheilt werden kann (Zehnder, Die Heilung strafbehördlicher Verfahrensfehler durch Rechtsmittelgerichte, 2016, S. 190). Treten mehrere Verfahrensverstösse im gleichen Verfahren auf, können sie in der Summe einen schweren Fehler bedeuten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_419/2014 vom 27. April 2015, E. 3.5; Zehnder, a.a.O., S. 197). Betreffend Kausalität gilt, dass ein Verfahrensfehler nur dann heilbar ist, wenn ausgeschlossen werden

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 42 - 50

kann, dass er sich auf den vorinstanzlichen Entscheid ausgewirkt haben könnte (Zehnder, a.a.O., S. 207).

Obschon das Gesetz (Art. 335 ff. StPO) klare und detaillierte Vorgaben zum Verfahrensablauf macht, wurde vor erster Instanz mehrfach davon abgewichen, resp. dagegen verstossen. Wie bereits oben dargelegt erscheint die Hauptverhandlung insgesamt als Durcheinander von Vorfragen, Beweisverfahren und Parteivorträgen. Abgesehen davon wurden die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht verlesen und das Urteil nicht mündlich eröffnet, womit auch das Öffentlichkeitsprinzip verletzt wurde. Die Summe aller oben aufgeführten Verfahrensfehler bedeutet insgesamt einen schweren Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens.

Inwieweit sich die einzelnen Verfahrensfehler auf den Entscheid ausgewirkt haben, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Zumindest erscheint es aber möglich, dass der Verteidiger aufgrund der zu Unrecht erfolgten Zurechtweisungen durch die Verfahrensleitung weitere Interventionen unterliess. Ebenso ist unklar, inwieweit der Beschuldigte ein freies Schlusswort setzen konnte. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verfahrensfehler auf den Entscheid ausgewirkt haben könnten, weshalb eine Heilung durch das Berufungsgericht nicht möglich ist.

Jede Person hat gemäss Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Vorliegend erscheint das vorinstanzliche Verfahren einerseits chaotisch geführt und andererseits von einem eher gehässigen Ton geprägt. Gerade aus Sicht des Beschuldigten muss die Verhandlung als überaus stossend wirken, wenn Verteidiger und Verfahrensleitung mehrfach verbal aneinander geraten und gleichzeitig – oder gerade dadurch – elementarste Verfahrensvorschriften missachtet werden. Insgesamt kann das erstinstanzliche Verfahren nicht mehr als faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK betrachtet werden.

Nach diesen Feststellungen kann vorliegend auch offenbleiben, ob die Besetzung der Vorinstanz als gesetzmässige Besetzung im Sinne von Art. 335 StPO zu werten ist. Die Vorladung sah noch eine Besetzung mit sieben, namentlich genannten Richtern vor. An der Hauptverhandlung waren dann jedoch nur sechs Richter anwesend, was gemäss kantonalem Recht als beschlussfähige Besetzung zu werten ist (Art. 8 GOG). Trotzdem bleibt offen, ob eine Verkleinerung des angekündigten Spruchkörpers ohne Angabe von Gründen und ohne ausdrückliches Einverständnis des Beschuldigten eine Verletzung des Anspruchs auf den

gesetzlichen Richter gemäss Art. 335 StPO darstellt (vgl. dazu Gut / Fingerhuth, a.a.O., Art. 335 N 10 f.).

Aufgrund wesentlicher Verfahrensmängel ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und zur Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung und Urteilsfällung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...) Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, Entscheid K 3-2017 vom 6. Oktober 2017

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

43 - 50 2.4. Nach dem Vertrauensprinzip ist auszulegen, ob nur eine Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit oder aber eine Berufungsanmeldung vorliegt (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO); Das Abbrennen von rund zwei bis drei Kubikmetern Holz ist meldepflichtig (Art. 8 Abs. 2 FSG und Art. 10 Abs. 2 FSV); Vorkehrungen beim Feuermachen im Freien zur Vermeidung eines Übergreifens des Feuers (Art. 8 Abs. 1 FSG).

Erwägungen: I.

1. A. verbrannte am 31. Dezember 2015 auf seiner Liegenschaft um etwa 06:00 Uhr (...) ohne Bewilligung oder Meldung rund zwei bis drei Kubikmeter natürliche Abfälle, insbesondere Äste von Tannen, welche bereits rund vier Jahre lang dort lagen. Dieses Feuer lag seitlich der Zufahrtsstrasse und grenzte direkt an das anliegende Gehölz aus kahlen dünnen Bäumen, um welche Blätter, Äste und trockener Grasschnitt lagen. Die Umgebung war trocken, der Boden gefroren und es herrschte seit längerer Zeit kein Niederschlag. Aufgrund einer Meldung eines unbekanntem Anrufers rückte ein Polizist aus, welcher (...) bereits von weitem ein grösseres Feuer sichten konnte. Nachdem der Polizist am Ort des Feuers eintraf, waren die Flammen des Feuers körperhoch und die Feuerstelle wies eine grössere Fläche auf. Auch nach mehrmaligem Rufen des Polizisten ist keine Person erschienen. Die Polizei bot die Feuerwehr zur Löschung des Feuers an. A. gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 an, dass er sich im Stall seines Hofes, welcher rund 300 m Luftlinie vom Feuer entfernt sei, befunden habe. Von seinem Hof habe er nur wenige Minuten, bis er bei der Feuerstelle sei. Um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, hätte sein Nachbar ein mit Wasser gefülltes Druckfass bereitgehalten. Weitere Vorkehrungen seien nicht getroffen worden.

2. Mit Entscheid B 11-2016 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 wurde A. vom Vorwurf der Übertretung des Umweltschutzgesetzes und der Luftreinhalteverordnung sowie der schweren Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz freigesprochen. Die Beurteilung, ob ein leichter Fall einer Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz vorliege, falle in die Zuständigkeit der Bezirksbehörden. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

3. A. wurde mit Strafbefehl des Bezirksrats Schlatt-Haslen vom 13. März 2017 wegen des Verstosses gegen die Feuerschutzgesetzgebung in einem leichten Fall schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt. Zwei bis drei Kubikmeter Brennmaterial sei als Funken zu betrachten. Bei der Feuerstelle handle es sich aber nicht um einen für Funken zugewiesenen Platz. Selbst wenn man das Feuer nicht als Funken auf einem nicht zugewiesenen Platz einstufen wolle, hätte er natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt, ohne das Verbrennen zu melden. Schliesslich sei A. beim Eintreffen der Polizei nicht bei der Feuerstelle gewesen, sondern nach eigenen Angaben 300 m von der

Feuerstelle im Stall, und auf laute Rufe der Polizeifunktionäre hätte er nicht reagiert. Das Feuer sei so stark gewesen, dass die Polizei sich veranlasst gesehen habe, für die Löschung zu sorgen. A. habe somit nicht alle Vorkehren getroffen, um ein Übergreifen des Feuers auf die angrenzende Bestockung zu verhindern.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 44 - 50

4. Gegen diesen Strafbefehl erhob A. mit Schreiben vom 24. März 2017 Einsprache, woraufhin am 10. April 2017 die Überweisung an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erfolgte.

5. Das Bezirksgericht Appenzell erliess am 13. Juni 2017 folgenden Entscheid B 7-2017 (BA act. 9): «1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen. 2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- gehen zu Lasten der beschuldigten Person. 3. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf Fr. 500.-- festgesetzt.»

6. Mit einer Kopie des Schreibens vom 16. Juni 2017 teilte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit, dass er eine schriftliche Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 benötige.

7. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. teilte A. mit, es bleibe unklar, ob er im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO nur die Begründung des Entscheides verlange (also den Entscheid nicht weiterziehen möchte) oder ob er nach Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung anmelde (mit der Möglichkeit, den begründeten Entscheid an das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. weiterzuziehen). Auch bei Berufungsanmeldung würde ihm der Entscheid begründet zugestellt. Mit prozessleitender Verfügung vom 21. Juni 2017 wurde ihm eine Notfrist bis 3. Juli 2017 gesetzt, in einem Schreiben mit Originalunterschrift mitzuteilen, ob er die Berufung anmelden möchte. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist gehe das Gericht davon aus, dass er auf ein Rechtsmittel verzichte und nur die Begründung des Entscheids verlange.

8. Am 3. Juli 2017 überbrachte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017 und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe.

9. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. versandte am 7. Juli 2017 folgenden begründeten Entscheid B 7-2017 vom 13. Juni 2017, welcher A. am 10. Juli 2017 zugestellt worden ist: «1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen. 2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- gehen zu Lasten von A.»

Als Rechtsmittel wurde folgendes angegeben:

«Die Partei, die Berufung angemeldet hat, kann dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einreichen. Sie hat darin anzugeben: [...].»

10. A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 26. Juli 2017 die Berufungserklärung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 13. Juni

2017 sei vollumfänglich aufzuheben und der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

45 - 50 11. Mit prozessleitender Verfügung vom 9. August 2017 wurde dem Berufungskläger mit- geteilt, dass er innert gesetzter Notfrist nur das Original der bereits am 16. Juni 2017 eingereichten Kopie des Schreibens nachgereicht, die Berufung jedoch nicht angemel- det habe. Demzufolge habe er auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet. Es wäre folglich auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss bun- desgerichtlicher Rechtsprechung stelle nämlich das Begehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO, das Urteil zu begründen, keine Berufungsanmeldung im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO dar. Er habe bis 21. August 2017 Gelegenheit, zum beabsichtig- ten Nichteintretensentscheid Stellung zu nehmen (Art. 403 Abs. 2 StPO).

(...)

II.

1. 1.1. Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn: a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt; b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Ge- richt innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO).

1.2. Die Strafbehörden haben in allen Verfahrensstadien den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren. Dem Vertrauensgrundsatz kommt bei der Frage, ob ein Beschul- digter bloss eine Begründung eines Urteils wolle, ohne die Möglichkeit zu haben, spä- ter die Berufung zu erklären, oder ob er die Berufung anmelden wollte, mit der Möglich- keit, nach Vorliegen der Begründung die Berufung erklären zu können, eine grosse Be- deutung zu. Abzustellen ist auf die konkreten Umstände und nicht allein auf den Wort- laut der Erklärung. Ein starkes Indiz dafür, was ein Beschuldiger wollte, stellt zweifel- los die Tatsache dar, dass er später die Berufung auch erklärt (vgl. can 2012 Nr. 65).

1.3. Der Berufungskläger überbrachte dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. (folgend: Vo- rinstantz) das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017, er benötige eine schriftli- che Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 (Art. 399 Abs. 1 oder Art. 82 Abs. 2 StPO), und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe. Der Berufungskläger hat sich demnach auf den letzten Abschnitt der prozessleitenden Verfügung des Präsidenten der Vorinstanz vom 21. Juni 2017 kon- zentriert und ging davon aus, er melde die Berufung an, wenn er innert der Notfrist sein Schreiben mit Originalunterschrift einreiche und er nur auf das Rechtsmittel verzichten würde, wenn er diese Frist unbenützt ablaufen liesse. Jedenfalls hat er Art. 399 Abs. 1 StPO, welcher die Berufungsanmeldung regelt, vermerkt. Auch aus seiner Stellung- nahme vom 18. August 2017 geht klar hervor, dass er beabsichtigte, ein Berufungsver- fahren einzuleiten: So sei ihm als juristischer Laie aus Unkenntnis entgangen, dass er zugleich hätte Berufung verlangen sollen. Die Berufung sei ihm jederzeit klar gewesen, weshalb er auch die Berufungserklärung eingereicht habe.

Die Vorinstanz hat in Folge, obwohl das Originalschreiben des Berufungsklägers vom Wortlaut her genauso unklar ist wie die am 16. Juni 2017 eingereichte Kopie, nicht erneut beim Berufungskläger, welcher nicht rechtskundig ist, nachgefragt. Im Übrigen ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz implizit die Eingabe des Original-

Geschäftsbericht 2017 – Anhang 46 - 50

schreibens des Berufungsklägers vom 16. Juni 2017 als fristgerechte Berufungsanmeldung wertete, hat es doch im begründeten Entscheid das Rechtsmittel der Berufung aufgeführt.

Schliesslich reichte der Berufungskläger innert 20 Tagen die Berufungserklärung ein. Die Berufungserklärung ging somit frist- und formgerecht beim angerufenen und zuständigen Gericht ein (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO; Art. 11 EG StPO).

1.4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten.

2. Die Berufung wird im schriftlichen Verfahren behandelt, weil im vorliegenden Verfahren eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bildet und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wurde (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO).

III.

1. 1.1. Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung an, A. habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 sowie an Schranken angegeben, er habe, ohne es zu melden, (...) rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Damit habe er unbestrittenmassen eine grössere Menge an Holz verbrannt, ohne dies zu melden. Demzufolge habe sich A. der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz und die Feuerschutzverordnung strafbar gemacht.

1.2. Der Berufungskläger erwidert, dass ein Reisighaufen ohne Meldepflicht ausserhalb des Waldbodens am Waldrand zur einigermaßen ordentlichen Waldbewirtschaftung ohne Maschineneinsatz sollte verbrannt werden dürfen.

1.3. Das Funken und Abbrennen von Feuerwerk in grösserem Umfang ist nur auf zugewiesenen Plätzen gestattet (Art. 8 Abs. 2 FSG). Das Verbrennen von natürlichen Abfällen in grösserem Umfang ist meldepflichtig (Art. 10 Abs. 2 FSV).

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

1.4. Auf den Fotos, welche durch die Polizei erstellt worden sind, ist erkennbar, dass unter anderem grössere Holzteile auf einer Feuerstelle von weit über einem Meter Durchmesser verbrannt worden sind. Auch kann dem Polizeirapport entnommen werden, dass die Feuerstelle eine grössere Fläche aufgewiesen habe und die Flammen in Körpergrösse hochgestiegen seien. Der Polizist sah sich infolge der Grösse des Feuers veranlasst, die Feuerwehr aufzubieten und das Feuer löschen zu lassen. Der Berufungskläger selbst gab bei der polizeilichen Einvernahme an, er habe rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Auch die übrigen Aussagen des Berufungsklägers lassen den Schluss ohne weiteres zu, dass es sich um ein grösseres Feuer handelte. Die Feststellung der Vorinstanz,

es seien natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt worden, ist jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig und das Urteil, der Berufungskläger habe sich wegen Nichteinhaltung der Meldepflicht strafbar gemacht, nicht rechtsfehlerhaft.

Geschäftsbericht 2017 – Anhang

47 - 50 2. 2.1. Die Vorinstanz begründete weiter, das Feuer sei unbeaufsichtigt abgebrannt. Nebst dem erwähnten wassergefüllten Druckfass und der Information des Nachbarn habe A. keine Vorkehrungen getroffen, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.

2.2. Der Berufungskläger erwidert, er selbst habe das Feuer mit regelmässigen Fahrten in bestimmten Zeitabständen zum Feuer kontrolliert. Gras sei keines verbrannt worden. Die Sicht auf das Feuer könne gut und gerne ausserhalb der Hörnähe sein. Zumindest mit Feldstecher beobachtet oder im Auge behalten sei kein unbeaufsichtigtes Verbrennen. Die Umgebung sei zu keiner Zeit gefährdet gewesen.

2.3. Beim Feuern im Freien sind die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung zu beachten sowie alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine ungebührliche Rauchbelastung und insbesondere ein Übergreifen des Feuers auf Gebäude und Fahrwege, Wald und Flur vermieden wird (Art. 8 Abs. 1 FSG).

2.4. Der Berufungskläger hat nicht alle Vorkehrungen getroffen, damit ein Übergreifen des Feuers unter anderem auf den angrenzenden Wald und die angrenzende Flur vermieden wird. So war das Feuer beim Eintreffen des Polizisten unbeaufsichtigt und auch auf dessen mehrmaliges Rufen hin kam weder der Berufungskläger, der sich im Stall aufgehalten und damit keinen Sichtkontakt zum Feuer gehabt hat, noch dessen Nachbar, welcher auf Information des Berufungsklägers hin ein Druckfass mit Wasser bereitgestellt haben soll, zum Feuer hinzu. Nicht zuletzt wegen der gemäss Polizeirapport vorherrschenden längeren Trockenperiode, weshalb dürre Blätter bei der Feuerstelle lagen, und der in unmittelbarer Nähe stehenden Sträucher und Bäume hätte das Feuer während der ganzen Brenndauer beaufsichtigt werden müssen und zwar so, dass bei Übergreifen des Feuers sofort – und nicht erst in wenigen Minuten, welche der Berufungskläger nach seinen Angaben für den Weg von seinem Hof zum Feuer gebraucht hätte – mit dem Löschen hätte begonnen werden können. Das Urteil der Vorinstanz, A. habe sich auch wegen Unterlassens von Vorkehrungen zur Verhinderung des Übergreifens des Feuers strafbar gemacht, ist ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft und demnach zu bestätigen.

3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.